

Allgemeine Vermietbedingungen der Sunny Cars International GmbH

1. Leistungen der Sunny Cars International GmbH

Die Sunny Cars International GmbH ist in ihrem Segment eines der führenden Unternehmen der Touristikbranche und erbringt weltweit Reisedienstleistungen an zufriedene Kunden. Zu den Leistungspaketen der Sunny Cars International GmbH gehören neben der Fahrzeugvermietung eine umfassende Beratung zur Auswahl des für den Kunden „richtigen“ Mietfahrzeugs, einfachste Buchung und reibungslose Fahrzeugübernahmen und –rückgaben sowie zusätzliche Dienstleistungen zur Vervollständigung des Reisevergnügens.

2. Fahrzeugmietvertrag zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Kunden

Die Sunny Cars International GmbH und der Kunde schließen einen Mietvertrag über ein Mietfahrzeug. Der Kunde gibt mit der Übersendung der Buchungsdaten (u.a. gewünschter Anmietungsart, gewünschte Fahrzeugkategorie, gewünschter Anmietzeitraum) ein rechtsverbindliches Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags zwischen ihm und der Sunny Cars International GmbH ab. Ein Mietvertrag zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Kunden kommt durch Zusendung eines sog. Vouchers (= Gutschein) an den Kunden sowie die damit korrespondierende Bestätigung der Buchung durch die Sunny Cars International GmbH zustande, die dabei als Handelsvertreterin der Sunny Cars International GmbH mit Abschlussvollmacht handelt.

3. Erfüllung des Fahrzeugmietvertrags und Fahrzeugübernahme durch den Kunden

3.1 Die Sunny Cars International GmbH bedient sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus dem Mietvertrag zwischen ihr und dem Kunden (vgl. Ziff. 2) eines geeigneten Fahrzeugflottenanbieters am Zielort des Kunden. Dazu mietet die Sunny Cars International GmbH mittels eines eigenen Mietvertrags (Hauptmietvertrag) bei dem von ihr ausgewählten Fahrzeugflottenanbieter am Zielort des Kunden ein Mietfahrzeug an. Das von der Sunny Cars International GmbH angemietete Fahrzeug wird durch die Sunny Cars International GmbH an den jeweiligen Kunden untervermietet. Zugleich mit Abschluss des Mietvertrags zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort des Kunden wird der (Unter-) Mietvertrag zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Kunden konkretisiert.

3.2 Bei Abschluss des Hauptmietvertrags mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort tritt der Kunde als Vertreter der Sunny Cars International GmbH auf. Hierfür enthält der Kunde mit dem Voucher eine auf ihn lautende Vollmacht, die ihn zum Abschluss des Hauptmietvertrags im Umfang der auf dem Voucher angegebenen Leistungen zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort einschließlich der Anerkennung der allgemeinen Mietbedingungen des Fahrzeugflottenanbieters berechtigt. Den ihm von Sunny Cars International GmbH ausgehändigten Voucher hat der Kunde deshalb anlässlich der Fahrzeugübernahme dem Fahrzeugflottenanbieter zu übergeben.

3.3 Sollte das ihm vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort angebotene Fahrzeug nicht der Reservierung des Kunden entsprechen oder sich das Fahrzeug nach seiner Überzeugung in einem nicht verkehrssicheren Zustand befinden, so hat der Kunde dies sofort gegenüber dem Fahrzeugflottenanbieter und parallel telefonisch gegenüber der Sunny Cars International GmbH zu reklamieren, um seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht zu genügen. Bei der Fahrzeugübergabe vorhandene Gebrauchsspuren sowie Schäden am Fahrzeug sind in einem schriftlichen Übergabeprotokoll festzuhalten, um auszuschließen, dass

deren Verursachung dem Kunden angelastet werden können.

4. Geltung der allgemeinen Mietbedingungen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort

4.1 Der Kunde hat die allgemeinen Mietbedingungen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort aufmerksam durchzulesen. Etwaige Fragen dazu hat er mit dem Fahrzeugflottenanbieter vor Ort oder mit der Sunny Cars International GmbH vor der Unterschriftsleistung zu klären.

4.2 Mit seiner Unterschrift unter den (Haupt-) Mietvertrag zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort erkennt der Kunde die Geltung der allgemeinen Mietbedingungen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort auch für den zwischen ihm und der Sunny Cars International GmbH geschlossenen (Unter-) Mietvertrag als verbindlich an.

4.3 Informationen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort, insbesondere zur Übernahme und Rückgabe des Fahrzeugs, der zu leistenden Sicherheit (Kautions) sowie Kosten für vor Ort gesondert zu zahlendes Zubehör sind einem gesonderten Informationsblatt zu entnehmen und werden auch Bestandteil dieses (Unter-) Mietvertrags.

5. Kautions

5.1 Die Sunny Cars International GmbH und der Kunde sind sich darüber einig, dass der Kunde für die Überlassung des Mietfahrzeugs an ihn eine Sicherheit (Kautions) schuldet. Der Einfachheit halber wird der Kunde diese Kautions direkt beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort an diesen leisten.

5.2 In der Regel ist die Kautions durch Vorlage einer Kreditkarte zu leisten; teilweise ist auch die Hinterlegung eines Bargeldbetrages (zum Teil in Landeswährung) möglich. Der Kunde wird bereits anlässlich des Abschlusses des (Unter-) Mietvertrags zwischen ihm und der Sunny Cars International GmbH darauf hingewiesen, welche Kautions in seinem Fall erforderlich ist.

6. Voraussetzung der Erstattung der einbehaltenen Kautions im Schadensfall durch die Sunny Cars International GmbH

6.1 Sollte der Kunde in einen Unfall verwickelt werden oder es zu einer Beschädigung bzw. zu einem Diebstahl des Mietfahrzeugs kommen, wird der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort unter Umständen die vom Kunden hinterlegte Kautions in der Höhe einbehalten, in der die Fahrzeug-Kaskoversicherung den Schaden an dem Mietwagen nicht ersetzt (= Selbstbeteiligung). Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung kann der Kunde bei seinem jeweiligen Reisebüro oder bei der Sunny Cars International GmbH erfragen sowie den Mietbedingungen mit wichtigen Informationen entnehmen, das zur Bestätigung der Reservierung zusammen mit dem Voucher an den Kunden verschickt wird (siehe dort den Punkt Informationen zur Höhe der Selbstbeteiligung des Vollkaskoschutzes (CDW) & KFZ-Diebstahlschutz (TP)).

6.2 Die Sunny Cars International GmbH ersetzt dem Kunden in solchen Fällen die etwa einbehaltene Kautions, und zwar auch bei den folgenden Schäden:

- ▶ Schäden an Glas, Dach, Reifen Unterboden inkl. Ölwanne und Kupplung
- ▶ sowie bei Verlust/Beschädigung von Fahrzeugschlüsseln und/oder Papieren
- ▶ und in Folge eines Einbruchs in das Fahrzeug (Polizeibericht erforderlich!) Autoradio und/oder Navigationssystem,

nicht aber sonstige Folgekosten wie Hotelkosten, Telefonkosten, Taxikosten, Kosten für Ersatzfahrzeuganmietung, Beschädigung oder Verlust von Privatgegenständen usw.

Voraussetzung der Erstattung der Kautions ist, dass der Kunde folgende

Bedingungen einhält, er der Sunny Cars International GmbH unverzüglich die nachfolgend genannten Unterlagen vorlegt und keiner der unter Ziff. 6.3. genannten Ausschlussgründe vorliegt:

- a) Der Kunde hat im Falle eines Unfalls, Fahrzeugdiebstahls oder sonstigen Schadens am Mietfahrzeug unverzüglich das Büro des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort zu benachrichtigen.
- b) Bei Beteiligung eines Unfallgegners oder im Falle eines Einbruchs in das Fahrzeug oder eines Diebstahls hat der Kunde die Polizei zu rufen, die einen Polizeibericht erstellt. Der Polizeibericht ist der Sunny Cars International GmbH unverzüglich vorzulegen.
- c) Der Kunde, ein anderer Unfallbeteiligter oder ein Zeuge muss einen Schadensbericht erstellen (möglichst mit Fotos). Dieser Schadensbericht ist vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort und vom Kunden zu unterzeichnen und zusammen mit einer Kopie des (Haupt-) Mietvertrags zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort unverzüglich der Sunny Cars International GmbH vorzulegen.
- d) Der Sunny Cars International GmbH ist weiter ein Zahlungsnachweis darüber vorzulegen, dass die Kautions bar bzw. per Kreditkarte bezahlt und vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort einbehalten wurde.
- e) Der Kunde hat der Sunny Cars International GmbH zum Zwecke der Rückerstattung seine Bankverbindung zu nennen.
- f) Der Kunde hat der Sunny Cars International GmbH auf gesonderte Anfrage schriftlich zu bestätigen, dass gegen ihn wegen des Schadens am Mietwagen kein Verfahren wegen der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit eingeleitet wurde.

Sofern dem Kunden vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort zunächst einbehaltene Beträge ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, nachdem die Sunny Cars International GmbH dem Kunden den Einbehalt nach den vorstehenden Regelungen ersetzt hat, ist der Kunde dazu verpflichtet, der Sunny Cars International GmbH unaufgefordert eine entsprechende Rückzahlung auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

UniCredit AG
 IBAN: DE33700202700015538365
 BIC: HYVEDEMMXXX

6.3 In folgenden Fällen ist eine Erstattung der einbehaltenen Kautions durch die Sunny Cars International GmbH ausgeschlossen:

- a) Schäden wegen Missachtung der Regelungen im (Haupt-) Mietvertrag des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort, insbesondere durch das Befahren unbefestigter Straßen.
- b) Schäden durch Trunkenheit am Steuer oder sonstiges vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln.
- c) Solange gegen den Kunden wegen des Schadensereignisses ein Verfahren wegen der Begehung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit schwebt bzw. wenn ein solches Verfahren rechtskräftig mit der Verhängung eines Bußgeldes oder einer Strafe endet.
- d) Wenn die Regulierung des Schadens an dem Mietfahrzeug nach den Bedingungen der für das Fahrzeug abgeschlossenen KFZ-Versicherung ausgeschlossen ist. Der Kunde hat sich aus diesem Grund bei der Sunny Cars International GmbH oder bei dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort nach diesen Bedingungen und den diesbezüglichen Ausschlüssen zu erkundigen.
- e) Bei Falschbetankung des Mietfahrzeugs.

7. Inklusive Leistungen

7.1 Die Leistungen der Sunny Cars International GmbH gegenüber dem Kunden nach dem zwischen diesen Parteien abgeschlossenen (Unter-) Mietvertrag enthalten unbegrenzte Kilometer, KFZ-Haftpflichtversi-

cherung gemäß lokalen Bedingungen, Vollkaskoschutz (CDW), Kfz-Diebstahlschutz (TP), Flughafengebühren, Flughafensteuer sowie alle lokalen Steuern zum Zeitpunkt der erteilten Buchungsbestätigung.

7.2 In sehr seltenen Fällen kann es im Zeitraum zwischen der erteilten Buchungsbestätigung, d.h. dem Abschluss des (Unter-) Mietvertrags und dem Mietbeginn zur nachträglichen Einführung oder zur Erhöhung von Gebühren oder Steuern (d.h. Flughafengebühren, Flughafensteuern oder sonstigen Steuern) kommen, auf die die Sunny Cars International GmbH keinen Einfluss hat und die auch die Sunny Cars International GmbH im Zeitpunkt des Abschlusses des (Unter-) Mietvertrags mit dem Kunden noch nicht vorhersehen konnte. In diesen seltenen Fällen hat die Sunny Cars International GmbH das Recht, diese nachträglich eingeführten oder erhobenen Gebühren oder Steuern zusätzlich zu dem im (Unter-) Mietvertrag ausgewiesenen Preis vom Kunden zu verlangen. Macht die Sunny Cars International GmbH von diesem Recht vor Mietbeginn Gebrauch und verlangt die Bezahlung solcher Gebühren oder Steuern, steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen seit Zugang des Erhöhungsverlangens der Sunny Cars International GmbH bei ihm, spätestens aber bis zum Vortage des Mietbeginns, schriftlich oder in Textform (E-Mail an reservierung@sunnycars.de genügt) den Rücktritt vom (Unter-) Mietvertrag zu erklären. Der Kunde erhält dann seine etwa auf den Mietvertrag bereits geleisteten Zahlungen umgehend wieder erstattet; der Kunde soll deshalb in einem etwaigen Rücktrittsschreiben unbedingt seine Kontoverbindung angeben. Weitere Ansprüche kann der Kunde in einem solchen Falle nicht erheben. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des Preiserhöhungsrechts nach diesem Absatz trägt allein die Sunny Cars International GmbH. Eine nicht rechtzeitige Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Kunden gilt als stillschweigendes Einverständnis mit der Preiserhöhung; die Sunny Cars International GmbH erwirbt deshalb in diesem Falle einen zusätzlichen Zahlungsanspruch gegen den Kunden. Hierauf wird die Sunny Cars International GmbH den Kunden im Falle eines etwaigen nachträglichen Zahlungsverlangens ausdrücklich schriftlich oder in Textform besonders hinweisen.

7.3 Kosten, Steuern, Flughafensteuern und Gebühren für etwa vom Kunden zusätzlich zum (Unter-) Mietvertrag am Zielort mit dem Fahrzeugflottenanbieter getroffene Vereinbarungen über Zusatzleistungen sind in den Preisen nicht enthalten. Derartige Vereinbarungen trifft der Kunde ausschließlich im eigenen Namen und unabhängig vom (Unter-) Mietvertrag. Eine Vollmacht über das Eingehen von Vereinbarungen über Zusatzleistungen namens und für Rechnung der Sunny Cars International GmbH ist dem Kunden ausdrücklich nicht erteilt.

7.4 Unter bestimmten Voraussetzungen wird im Schadensfall von der Sunny Cars International GmbH die Selbstbeteiligung bei Vollkaskoschutz und KFZ-Diebstahlschutz, auch bei Schäden an Glas, Dach, Reifen und Unterboden, bis zur Höhe der vom Kunden beim Fahrzeugflottenanbieter vor Ort hinterlegten Kautions erstattet (siehe Ziff. 6: „Voraussetzungen der Erstattung der einbehaltenen Kautions im Schadensfall durch die Sunny Cars International GmbH“).

7.5 Auch Zusatzfahrer sind bei vielen lokalen Fahrzeugflottenanbietern, mit denen die Sunny Cars International GmbH zusammenarbeitet, im Preis inbegriffen. Detaillierte Informationen dazu sowie zum jeweiligen Zielgebiet sind auf Anfrage im jeweiligen Reisebüro oder bei der Sunny Cars International GmbH erhältlich. Die Einzelheiten dazu regelt der (Unter-) Mietvertrag.

8. Fälligkeit der Rechnung, Preisberechnung, Preisänderungen

8.1 Die von der Sunny Cars International GmbH gestellte Rechnung ist grundsätzlich 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn fällig. Ein davon abweichender Fälligkeitszeitpunkt ist in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen. Die Preise zu den Mietangeboten sind in Euro (CHF) angegeben. Die tatsächliche Preisberechnung richtet sich nach dem ge-

wählen Anmietdatum.

8.2 Die Preise werden tagesaktuell berechnet und können vor Abschluss der Buchung jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, nicht aber rückwirkend hinsichtlich bereits geschlossener (Unter-) Mietverträge.

8.3 Alle Preise werden in einem 24-Stunden-Rhythmus ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs berechnet. Das heißt: Fahrzeuge müssen am Abgabetag (in der Regel am Ort der Fahrzeugübernahme, sofern mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort nicht etwas anderes vereinbart wird) bis spätestens um dieselbe Uhrzeit zurückgegeben werden, zu der sie übernommen wurden. Im Fall einer verspäteten Rückgabe kommen die lokalen Tarife und Bedingungen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort zur Anwendung, auf die die Sunny Cars International GmbH keinen Einfluss hat. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind vom Kunden zu tragen. Für den Fall, dass der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort der Sunny Cars International GmbH diese Zusatzkosten in Rechnung stellt, hat die Sunny Cars International GmbH im Verhältnis zum Kunden einen Anspruch auf Ausgleich dieser Zahlung.

8.4 Alle Preise sind gültig zum Zeitpunkt ihrer Abfrage. Preisänderungen oder Änderungen der Bedingungen sind für noch nicht durch Übersendung eines Vouchers bestätigte Reservierungen, d.h. bis zum Abschluss des (Unter-) Mietvertrags, jederzeit und ohne Vorankündigung möglich. Darüber hinaus bleibt eine Preisänderung unter den in Ziff. 7.2 enthaltenen Regelungen vorbehalten.

9. Anmietung nach Fahrzeugkategorien

Die Fahrzeugflottenanbieter am Zielort unterhalten Fahrzeugflotten mit verschiedenen Modellen vergleichbarer Größe und Ausstattung, die in Fahrzeugkategorien eingeteilt sind. Der Kunde hat nach den Regelungen im (Unter-) Mietvertrag deshalb Anspruch auf ein Fahrzeug aus der von ihm ausgewählten Fahrzeugkategorie oder höher, nicht aber auf ein bestimmtes Fahrzeugmodell.

10. Vertragsunterlagen

10.1 Bei Abschluss des (Unter-) Mietvertrags erhält der Kunde einen Voucher sowie ein Merkblatt mit wichtigen Informationen für die Übernahme des Mietfahrzeugs beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort zugeschiedt. Durch Entgegennahme des Vouchers durch den Kunden kommt der Mietvertrag zwischen dem Kunden und der Sunny Cars International GmbH zustande.

10.2 Der Voucher beinhaltet auch eine von der Sunny Cars International GmbH auf den Kunden ausgestellte Vollmacht, die den Kunden dazu ermächtigt, im Namen der Sunny Cars International GmbH mit dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort einen (Haupt-) Mietvertrag über die im Voucher abgebildete Leistung zu schließen. Reservierungen und Bestätigungen gelten für eine bestimmte Fahrzeugkategorie, nicht für ein bestimmtes Fahrzeugmodell. Die Vermieter unterhalten Fahrzeugflotten mit verschiedenen Modellen vergleichbarer Größe und Ausstattung. Daher behalten sich die Vermieter vor, ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug zur Verfügung zu stellen.

11. Nachträgliche Änderung des Mietvertrags

11.1 Sollte der Kunde den (Unter-) Mietvertrag nachträglich ändern lassen wollen, z.B. den Zeitpunkt der Anmietung oder der Rückgabe, der Fahrzeugkategorie, den Ort der Übernahme des Fahrzeugs oder seiner Rückgabe, so muss diese Änderung (ggf. über das zuständige Reisebüro) bei der Sunny Cars International GmbH oder deren Handelsvertreterin Sunny Cars GmbH angefragt und von dort bestätigt werden. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so hat allein der Kunde die sich ergebenden Konsequenzen zu tragen. Solche Konsequenzen kön-

nen sich auch derart ergeben, dass der Fahrzeugflottenanbieter am Zielort Zahlungsansprüche gegen den Kunden erhebt. Die Sunny Cars International GmbH haftet in diesen Fällen nicht für dem Kunden entstehende Unannehmlichkeiten oder Mehrkosten.

11.2 Änderungen, die die geplante Übernahme des Fahrzeuges gefährden, wie die Veränderung von Ankunftszeiten am Übergabeort, z.B. durch die Veränderung von Abflugzeiten, durch Streiks oder durch Naturkatastrophen, usw. sind unverzüglich an uns und an die lokalen Fahrzeugflottenanbieter weiterzugeben. Bitte beachten Sie: Sollte das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Zeitpunkt übernommen werden, kann die Verfügbarkeit des Fahrzeuges nicht mehr gewährleistet werden, da sich die lokalen Fahrzeugflottenanbieter das Recht vorbehalten, den Mietwagen anderweitig zu vermieten. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung des Mietpreises. Sie sind berechtigt, uns einen durch die Nichtabholung entstehenden geringeren Schaden oder den Nichteintritt eines Schadens nachzuweisen.

11.3 Im Falle einer verspäteten Fahrzeugrückgabe durch den Kunden erfolgt die Abrechnung des Zeitraums der Verspätung zu örtlichen Tarifen und Konditionen des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort, auf die die Sunny Cars International GmbH keinen Einfluss hat. Von dem sich ergebenden Betrag hat der Kunde die Sunny Cars International GmbH gegenüber dem Fahrzeugflottenanbieter am Zielort freizustellen bzw. diesen der Sunny Cars International GmbH zu ersetzen, sofern diese in Vorleistung getreten ist.

11.4 Bei vorzeitiger Rückgabe, verspäteter Übernahme oder Nicht-Inanspruchnahme des gebuchten Mietwagens besteht kein Erstattungsanspruch.

12. Stornierung/Kündigung des (Unter-) Mietvertrags / Ausschluss der Kündigung

12.1 Stornierungen/Kündigungen des (Unter-) Mietvertrags müssen schriftlich erfolgen und der Sunny Cars GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München während der Bürozeiten zugehen (Telefax: +49 (0) 89 82 99 33 66 oder E-Mail: info@sunnycars.de genügen der Schriftform). Andere Stornierungen/Kündigungen, z.B. bei der Reiseleitung oder beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort, werden nicht anerkannt.

12.2 Die Storno/Kündigungsgebühren betragen:

- ▶ bis 5 Tage vor Anmietdatum:
EUR 25,- (CHF 50,- bei Buchung aus der Schweiz)
- ▶ ab 4 Tage vor und bis zum Anmietzeitpunkt:
EUR 50,- (CHF 100,- bei Buchung aus der Schweiz)

12.3 Eine Stornierung/Kündigung nach Übernahme des Fahrzeuges ist nicht mehr möglich; es fällt der Fahrzeugmietpreis gem. Reservierung an. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.

12.4 Die Regelung des § 580a BGB findet auf den Vertrag zwischen der Sunny Cars International GmbH und dem Kunden keine Anwendung.

13. Rücktrittsschutz

Der Kunde hat die Möglichkeit, einen günstigen Rücktrittsschutz abzuschließen. Dieser deckt die Gebühren der längstens bis zum Mietbeginn anfallenden Stornierung/Kündigung. Eine Stornierung/Kündigung nach Übernahme des Fahrzeuges beim Fahrzeugflottenanbieter am Zielort ist nicht mehr möglich. Der Preis für den Rücktrittsschutz beträgt Euro 0,50 (CHF 1,- bei Buchung aus der Schweiz) pro Miettag bei einer Mindestgebühr von Euro 3,50 (CHF 7,- bei Buchung aus der Schweiz). Der Rücktrittsschutz muss gemeinsam mit dem (Unter-) Mietvertrag abgeschlossen werden. Ein nachträglicher Abschluss ist nicht möglich. Für die Stornierung/Kündigung müssen keine Gründe genannt werden.

14. Buchungsfehler und Kundenservice

14.1 Sollten einmal Schwierigkeiten mit der Fahrzeugbuchung auftreten, soll der Kunde sich umgehend an das zuständige Reisebüro, die Sunny Cars GmbH oder an die Sunny Cars International GmbH wenden, damit Abhilfe geleistet und für einen ordnungsgemäßen Buchungsablauf gesorgt werden kann.

14.2 Sollten die Sunny Cars GmbH und Sunny Cars International GmbH im Fall einer fehlerhaften Buchung oder der Nicht-Verfügbarkeit eines reservierten Fahrzeugs außerhalb der Geschäftszeiten nicht für den Kunden erreichbar sein, hat der Kunde einen aufgrund der fehlerhaften Buchung möglicherweise entstehenden Schaden so gering wie möglich zu halten. Sofern dazu die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs erforderlich sein sollte, trägt die Sunny Cars International GmbH die dadurch entstehenden Mehrkosten, jedoch nur bei Anmietung einer Fahrzeugkategorie, die der bei der Sunny Cars International GmbH gebuchten Kategorie entspricht. Die Sunny Cars GmbH oder die Sunny Cars International GmbH sind davon umgehend zu den nächsten Geschäftszeiten zu unterrichten. Sie sind 365 Tage im Jahr zu folgenden Zeiten erreichbar:

Mo - Fr von 09:00 - 20:00 Uhr

Sa/So und feiertags von 10:00 - 18:00 Uhr

Hl. Abend von 09:00 - 14:00 Uhr

Weihnachtsfeiertage von 11:00 - 16:00 Uhr

14.3 Unterlässt es der Kunde, die Sunny Cars GmbH oder die Sunny Cars International GmbH von einer fehlerhaften Buchung o.ä. zu unterrichten, hat er den daraus resultierenden Schaden selbst zu tragen. Auch für Buchungsfehler gilt die im Abschnitt „Haftung“ bestimmte Haftungsbeschränkung.

15. Anforderungen an Alter und Führerschein des Kunden / Fahrers

15.1 Das Mindestalter für den Fahrer eines Mietfahrzeugs liegt in den meisten Ländern zwischen 21 und 25 Jahren, für höhere Fahrzeugklassen kann es auch noch darüber liegen. In manchen Zielgebieten lässt sich das Mindestalter durch eine Zusatzgebühr herabsetzen. Je nach Zielgebiet kann es auch ein Höchstalter geben. Der Fahrer muss seit mindestens 1 Jahr, in manchen Ländern seit 2 Jahren, im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse 3 bzw. Klasse B (Euro-Norm) oder einer äquivalenten Fahrerlaubnis sein, den er im Original und in Verbindung mit einem gültigen Reisepass oder Personalausweis dem Fahrzeugflottenanbieter vor Ort vorlegen muss.

Achtung: Führerscheine der ehemaligen DDR werden nicht mehr überall akzeptiert.

15.2 Der Kunde wird bereits bei der Reservierung, d.h. vor Abschluss des (Unter-) Mietvertrags über die im Fall seiner Buchung einschlägigen Bedingungen informiert.

16. Sonderzubehör / Extras

Dachgepäckträger, Kindersitze, Schneeketten, GPS usw. können für viele Orte angefragt werden. Der Kunde muss sich über die dafür von ihm zusätzlich zu entrichtenden Entgelte, Landes- und ggf. Flughafensteuern und Gebühren im zuständigen Reisebüro, bei der Sunny Cars GmbH oder bei der Sunny Cars International GmbH selbst informieren. Solche vom Kunden zu tragende Zusatzkosten sind in den Preisübersichten der Sunny Cars International GmbH nicht enthalten und werden nicht Vertragsbestandteil des (Unter-) Mietvertrags zwischen dem Kunden und der Sunny Cars International GmbH, sofern der Kunde sie nicht ausdrücklich und rechtzeitig vor Mietbeginn bei der Sunny Cars GmbH oder der Sunny Cars International GmbH angefragt und eine diesbezügliche Bestätigung erhalten hat. Der Sicherheitsstandard bei Kindersitzen muss besonders in den südlichen Ländern nicht dem in Deutschland üblichen Standard entsprechen. Die Sunny Cars Internati-

onal GmbH empfiehlt daher, nach Möglichkeit eigene Sitze für Kinder und Babys mitzunehmen.

17. Tankregelung

Der Kunde hat die vom Fahrzeugflottenanbieter am Zielort vorgegebene Tankregelung (Übernahme/Rückgabe) zu beachten; diese Regelung wird auch im Mietvertrag des Fahrzeugflottenanbieters am Zielort beschrieben.

18. Haftung

18.1 Die Sunny Cars International GmbH übernimmt keine Haftung dafür, dass aus Gründen, die in der Person des Kunden liegen und die die Sunny Cars International GmbH nicht zu vertreten hat, die Übergabe des gebuchten Mietwagens vor Ort nicht zustande kommt. Solche Gründe sind zum Beispiel: Vorlage eines nicht mehr gültigen bzw. Nichtvorlage eines Führerscheins; Vorlage eines Führerscheins, der die lokalen Anforderungen am Zielort an die Fahrerlaubnis nicht erfüllt; Nichtbeachtung von Mindest- oder Höchstaltersregelungen, Nichtbeachtung der Kreditkartenpflicht in manchen Zielgebieten (siehe Abschnitt „Kautions“).

18.2 Eine Haftung der Sunny Cars International GmbH wegen des Verlusts von Gegenständen aufgrund Diebstahls aus dem Mietfahrzeug ist ausgeschlossen. Gleiches gilt bei deren Beschädigung oder Verlust aufgrund eines Unfalls sowie hinsichtlich sonstiger Kosten, die als Folge eines Unfalls auftreten können (Abschleppkosten, Hotelkosten, Telefonkosten, Taxikosten, Kosten für Ersatzfahrzeuganmietung, Beschädigung oder Verlust von Privatgegenständen usw.).

18.3 Die Sunny Cars International GmbH haftet im Übrigen auf Schadensersatz unbeschränkt nur für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet die Sunny Cars International GmbH nur und der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, sofern sie eine Pflicht verletzt, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die Sunny Cars International GmbH nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

18.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für von der Sunny Cars International GmbH zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

18.5 Soweit die Haftung der Sunny Cars International GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

18.6 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche, für die nach diesem Abschnitt „Haftung“ die Haftung beschränkt ist, in einem Jahr.

19. Ansprüche gegen die Sunny Cars International GmbH

Rechtsansprüche, die dem Kunden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Fahrzeugbuchung gegen die Sunny Cars International GmbH erwachsen könnten, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

20. Datenschutzklausel

20.1 Die Sunny Cars International GmbH ist verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts. Personenbezogene Daten des Kunden werden für Zwecke der Vertragsbegründung, -durchführung oder -beendigung von der Sunny Cars International GmbH erhoben, verarbeitet

tet und genutzt. Eine Verwendung für werbliche Zwecke erfolgt nur im Wege der Eigenwerbung (einschließlich der Empfehlungswerbung). Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Erfüllung des (Unter-) Mietvertrags erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der gesetzlichen Erlaubnis oder der Einwilligung.

20.2 Hinweis gem. § 28 Abs. 4 BDSG: Der Kunde kann einer Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Sunny Cars GmbH, Paul-Gerhardt-Allee 42, 81245 München oder per E-Mail an info@sunnycars.de

21. Sonstiges / Form

21.1 Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollte, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

21.2 An Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung soll - gegebenenfalls durch richterliche Bestimmung - eine Regelung gelten, die dem angestrebten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung unter gebührender Berücksichtigung aller Aspekte, die zur Unwirksamkeit der Bestimmung geführt haben, möglichst nahe kommt.

21.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Mietvertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrags bedürfen der Schrift- oder Textform. Für die Änderung, Aufhebung oder Ergänzung dieser Klausel ist Schriftform erforderlich.

Stand:

April 2018